

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 4

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenn die Heldenthaten der Vorfahren geehrt und Angriffe gegen das Heer und die militärische Standesehre energisch zurückgewiesen werden.“

Eidgenossenschaft.

— (Personalnachrichten.) Herr Major im Generalstab Eugen Curti, von Rapperswyl, in Winterthur, wird zur Infanterie zurückversetzt und dem Kanton St. Gallen zur Einteilung zur Verfügung gestellt.

— (Wahl.) Zum Unteroffizier des Materiellen der Beobachter und Maschinengewehrschützen der Befestigungen von St. Maurice (prov.): Feldweibel Ernst Bächler, Monteur in Aarau.

— (Der Stab des Festungskommandos von St. Maurice), der in Artikel 3 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1894 festgesetzt wurde, wird durch folgende Chargen ergänzt: a. durch einen Elektriker, Hauptmann oder Lieutenant der Artillerie oder des Genie, b. einen Trainoffizier, Hauptmann oder Lieutenant, c. einen Pferdearzt, Hauptmann oder Lieutenant, d. einen Adjutanten des Chefarztes, Hauptmann oder Oberlieutenant, e. einen Adjutanten des Kriegskommissärs, Hauptmann oder Oberlieutenant. Je ein Pferd für den Trainoffizier und den Pferdearzt.

— (Der Preis der scharfen Weisspulverpatronen 10,4 mm) wird für den Export von Fr. 65 per Tausend auf Fr. 50 per Tausend herabgesetzt.

— (Vorläufige Festsetzung von Militärkursen.) Die Abhaltung nacherwähnter Militärschulen und Kurse wird vorgängig der Behandlung des Militärschultableaus pro 1898 wie folgt festgesetzt: I. Division. Wiederholungskurs für Nachdienstpflichtige der I. Division Auszug, inklusive die mit Gewehr Mod. 1889 noch nicht instruierte Mannschaft: Vom 28. Februar bis 17. März; Landwehr nur die instruierte Mannschaft: Vom 28. Februar bis 9. März, beide in Yverdon. II. Division. Schiessschule für Unteroffiziere der II. Division vom 25. Februar bis 26. März in Colombier. III. Division. Gleiche Schule vom 18. Februar bis 19. März in Bern. IV. Division. Gleiche Schule vom 11. Februar bis 12. März in Luzern. V. Division. Wiederholungskurs für Nachdienstpflichtige der V. Division Auszug, inkl. die mit Gewehr Mod. 1889 noch nicht instruierte Mannschaft, vom 28. Februar bis 17. März, Landwehr nur die mit Gewehr Mod. 1889 noch nicht instruierte Mannschaft, vom 28. Februar bis 9. März, beide in Liestal. VI. Division. Schiessschule für Unteroffiziere dieser Division vom 17. Februar bis 18. März in Zürich. VII. Division. Gleiche Schule vom 24. Februar bis 25. März in St. Gallen. VIII. Division. Rekrutenschule: 1. Kadres vom 9. Februar bis 4. April, Rekruten vom 17. Februar bis 4. April in Bellinzona. Kurs für Spielinstructoren und Aspiranten: Trompeterinstructoren und Aspiranten vom 30. Januar bis 12. Februar; Tambourinstructoren und Aspiranten vom 5. bis 12. Februar; Musik vom Bataillon 69 vom 5. bis 12. Februar; Tambour-Detachement 8 Mann Nachdienstpflichtige des II. und III. Armeekorps vom 5. bis 12. Februar, alle vier Kurse in Zürich. Kurs für neu zu ernennende Trompeterkorporale für alle Divisionen in Verbindung mit der Unteroffizierschule der III. Division vom 18. Februar bis 19. März; Musik des Füsilierbataillons 33 vom 28. Februar bis 19. März, beide in Bern. Kurs für Postsekretäre in Verbindung mit der Unteroffizierschule der III. Division vom 18. Februar bis 3. März in Bern.

— (Eine neue eidgenössische Turnschule für den militärischen Vorunterricht) der ersten und zweiten Stufe soll auf Beginn des nächsten Schuljahres erscheinen. Zu diesem Zwecke tagte unter dem Vorsitze des Sekundarlehrers Egg von Thalweil die eidgenössische Turnkommission, um an Hand der eingegangenen Abänderungsvorschläge den „II. Entwurf von 1896“ einer nochmaligen eingehenden Prüfung zu unterziehen. (N. Z. Z.)

— (Der Besuch der Festungswerke am Gotthard und bei St. Maurice) durch Personen, welche dienstlich oder in amtlicher Eigenschaft dazu keine Veranlassung haben, hat in den letzten Jahren solche Dimensionen angenommen, dass dadurch die Abhaltung der Unterrichtskurse der Festungstruppen erheblich gestört und die Mannschaften der Sicherheitswachen in ganz unzulässiger Weise in Anspruch genommen worden sind. Auch sonstige Übelstände jeder Art haben sich aus diesem Massenbesuch ergeben. Das Militärdepartement sieht sich daher veranlasst zu verfügen: 1. Die Erlaubnis zur Besichtigung der Festungswerke am Gotthard und bei St. Maurice wird künftighin nur an Personen, welche die Werke in amtlicher Eigenschaft zu besichtigen haben, an die Mitglieder des Bundesrates, des Bundesgerichtes, der Bundesversammlung und kantonalen Regierungen und an Offiziere der schweizerischen Armee erteilt. 2. Wenn die sub 1 genannten Personen die Befestigungen zu besichtigen wünschen, so wird ihnen auf bezügliches Gesuch vom schweizer. Militärdepartement eine Eintrittskarte zugestellt, die bei Besichtigung abzugeben ist. Die Besichtigung selbst darf nur in Begleitung der vom Platzkommando hiefür beauftragten Mannschaften geschehen. (Mitth. des eidg. Milit.-Dept. an die Presse.)

— (Drei entlassene Pferdewärter) gaben am 16. Dezember Anlass zu einer Interpellation im Nationalrat. Diese lautete: „Die Mitglieder der Bundesversammlung sind von der Arbeiterunion Bern durch besondere Einladung zu einer Protestversammlung auf heute Abend ins Volkshaus eingeladen, wo über einen „flagranten Fall von Rechtsverletzung“ verhandelt wird, der durch die „oberste Behörde“ begangen worden sein soll. Die Unterzeichneten ersuchen den Bundesrat um Auskunft über den Vorfall, der zur Protestversammlung Anlass gab. Unterzeichner: Heller, Amsler, Bühler (Bern), Buser, Dinkelmann, Eisenhut, Germann, Gisi, Hess, Iten, Jeanhenry, Jordan-Martin, Meister, Zimmermann.“

Der „Bund“ berichtet: Heller begründete mit wenigen Worten die Interpellation. Der einzige Ort, eine solche Beschwerde zu behandeln, sei die Bundesversammlung. Die Arbeiterunion Bern rede von einer flagranten Rechtsverletzung betreffend Vereinsfreiheit. Letztere halte man hoch und wolle deshalb dem Bundesrat Gelegenheit geben, sich sofort auszusprechen.

Bundesrat Müller dankt für die Stellung der Interpellation, die es ermögliche, eine prompte Antwort zu erteilen und die Antastung des Militärdepartements zurückzuweisen. Die Herren Wullschlegler und Decurtins hätten in der Angelegenheit von drei entlassenen Pferdewärtern des Remontendepots Bern s. Z. beim Departement vorgesprochen. Das Militärdepartement betraute den Waffenchef der Kavallerie mit einer Untersuchung. Diese ergab, dass ein Wärter Studer vom Remontendepot Bern entlassen werden musste, weil er sich weigerte, nach Aarau zu gehen und dem bezüglichen Befehl Folge zu leisten. Trotzdem er verwandt worden war, verliess er auch eine Stallwache, sodass er ohne weiteres hätte entlassen werden können. Es wurde ihm aber der Lohn noch auf drei Wochen ausbezahlt. Diese Angestellten stehen, fügt der Sprechende bei, unter militärischer Disziplin und unter dem Militärstrafgesetz und wissen es. Studer war Kassier des unter

den Pferdewärtern neugebildeten Fachvereins. Zwei Pferdewärter Frey mussten ebenfalls entlassen werden, weil sie als Anstifter der Unzufriedenheit unter den Angestellten erkannt wurden. Man sah ein, dass man nicht mehr Ordnung halten konnte. Es wurde ihnen aber noch der Lohn für 20 Tage ausbezahlt.

Die beiden Frey suchten um eine Audienz nach. Sie erhielten dieselbe bewilligt und der Sprechende machte sie auf die vorgenannten Gründe der Entlassung aufmerksam und fügte bei, er habe auch von den Statuten des neuen Vereins Kenntniss genommen. Wenn einige Paragraphen der Statuten nicht so böse gemeint seien, so könnten die beiden darüber dem Direktor des Remontendepots Erklärung abgeben. Das Departement sehe sich nicht veranlasst, in die Massnahmen des Directors einzugreifen. Auf die Eingabe des Arbeiterssekretariates Bern (Dr. Wassilieff) trat das Departement nicht ein, weil es glaubt, es habe nicht dem Arbeiterssekretär, sondern der Bundesversammlung Rede zu stehen (Bravo). Als die Arbeiterunion die Sache beim Bundesrat anhängig zu machen suchte, wurde noch das Justizdepartement zur Prüfung der Akten beigezogen. Dasselbe teilte die Ansicht des Militärdepartements. Der Bundesrat hatte deshalb keinen Grund, auf die Angelegenheit weiter einzutreten.

Der fragliche 1. Paragraph jener Vereinsstatuten sagt im wesentlichen: Grund und Zweck des Vereins. In Betracht ziehend: 1. dass der die Arbeiterklasse knechtende Kapitalismus auch in den vom Staate betriebenen Anstalten seinen Geist und Einfluss geltend macht; 2. dass dieser Geist und Einfluss darin sich manifestiert, dass auch in den Werkstätten unseres demokratischen Staates Verhältnisse existieren, welche eines freien Bürgers unwürdig sind, indem die ganze Geschäftsordnung nicht auf der freien Vereinigung der Bürger und auf demokratischer Grundlage beruht, sondern auf der Basis des Absolutismus u. s. w.; 3. dass diese ungesunden Verhältnisse noch unerträglicher werden durch das hieraus folgende Kriechertum und Denunziantentum, vereinigen sich die arbeitenden Bürger des Depots zu einer Gewerkschaft, welche den genannten Auswüchsen des Kapitalismus vorbeugen will.

Angesichts solcher Vereinsbestrebungen mag sich mancher fragen, warum man einen derartigen Verein überhaupt in den Werkstätten zulasse. Wir versprechen uns, fährt Redner fort, gar nichts von der Unterdrückung einer freien Vereinigung, welche nachher im geheimen doch sofort wieder entstehen würde. Wir treten aber auf das ein, was ans Tageslicht kommt, wenn solche Angestellte nicht wissen, welches ihre Stellung zu ihrem Brotherrn ist und wenn sie nach den sog. demokratischen Grundsätzen ihrer Vereinsstatuten das Regiment selbst in die Hand nehmen wollen.

Diese Vorfälle stehen nicht vereinzelt da. Das Departement kann, so lange seine Beamten volles Vertrauen geniessen, nicht auf alle Beschwerden eintreten. Es behält sich vor, das zu thun, wo Willkürakte vorliegen.

Es lag nicht im mindesten eine Veranlassung vor, dem Direktor des Remontendepots in den Arm zu fallen. Die angegebenen Entlassungen entsprachen dem Gesetz und dem Anstellungsverhältnis. Ich füge bei, dass wenn ein Dienstherr für gut findet, einen Angestellten zu entlassen, man von ihm nicht verlangen kann, dass er lang und breit die Gründe auseinandersetze, welche ihn hiezu bewegen haben.

Wir machen uns bei den eigenartigen, schwierigen Verhältnissen dieser Arbeitsinstitute der Eidgenossenschaft zur Pflicht, nach gerechten und humanen Gesichtspunkten zu handeln, verlangen aber Ordnung und dulden es

nicht, dass die gesunden Grundsätze einer ordentlichen Geschäftsführung auf den Kopf gestellt werden können. Wir werden hieran festhalten. Das mögen sich diejenigen merken, die Lust haben, wegen Verletzung des Vereinsrechts Klage zu führen. Hiemit hingen die Entlassungen nicht zusammen. Der Thatbestand ist unabhängig von der Vereinsangehörigkeit. Aus dem Gesagten ergibt sich aber, in welcher Weise die Vereinsstatuten einen Einfluss haben können auf die Entlassung oder Beibehaltung einzelner Personen. Wir glauben auf dem rechten Wege zu sein und werden ihn weiter befolgen und hoffen hierin kräftig unterstützt zu werden (Lebhafter Beifall).

Mit 48 gegen 41 Stimmen lehnte der Rat es ab, nach einem Antrag Wullschleger eine Diskussion eintreten zu lassen. Die Interpellation ist damit erledigt.

Bern. (Kommandos der Landwehrbataillone.) In Ausführung des Bundesgesetzes betr. Neuordnung der Landwehrruppen der Infanterie hat die bernische Militärdirektion die Kommandos der neugebildeten bernischen Landwehrbataillone folgendermassen besetzt:

Erstes Aufgebot. (Jahrgänge 33 bis und mit 39): Bataillon Nr. 108 (gebildet aus den Übertretenden der Bat. 22, 23 und 24 Auszug): Major Gosteli in St. Immer; Bataillon Nr. 109 (Bat. 25, 26 und 27 A.): Major Stucki in Bern; Bataillon Nr. 110 (Bat. 28, 29 und 30 A.): Major Mürger in Burgdorf; Bataillon Nr. 111 (Bat. 31, 32 und 33 A.): Major Gerold von Erlach in Bern; Bataillon Nr. 112 (Bat. 34, 35 und 36 A.): Major Chr. Tenger in Bern; Bataillon Nr. 113 (Bat. 37, 38 und 39 A.): Major Nyffeler in Kirchberg.

Zweites Aufgebot. (Jahrgänge 40 bis 44.) Bataillon Nr. 108: Major Frêne in Reconville; Bataillon Nr. 109: Major Haldimann in Münsingen; Bataillon Nr. 110: Major Fritz Müller in Bern; Bataillon Nr. 111: Major Bräm in Bern; Bataillon Nr. 112: Major Ryser in Bern; Bataillon Nr. 113: Major Rud. Roth in Bern. Die Bataillone 109, 110 und 111 (erstes Aufgebot) bilden das neue Infanterieregiment Nr. 35 (Kommandant: Oberstlieutenant Huggisberg in Bern); Bataillon Nr. 108, I gehört zum neuen Infanterieregiment 34 (Kommandant: Oberstlieutenant Landolt in Neuenstadt); Bataillon Nr. 112, I zu Regiment 43 (der Gotthard-Verteidigung) zugeteilt; Bataillon Nr. 113, I zu Regiment 39 (Kommandant: Oberstlieutenant Rey).

Im zweiten Aufgebot erhält Regiment 34 die Nummer 45 (Kommandant: Oberstlieutenant Andrea in Bern) und Regiment 35 die Nummer 46 (Kommandant: Oberstlieutenant Hubacher in Biel). Die Kommandos der Bataillone 105 I und II und 114 I und II, zu denen der Kanton Bern je eine Kompagnie stellt (aus den Übertretenden der Bataillone 21 A und 40 A) werden vom Bundesrat ernannt. (B.)

— **Einsiedeln. († Hauptmann Meinrad Lienert),** Instruktor II. Klasse der V. Division ist am 15. Januar, nach kurzem Krankenlager, 68 Jahre alt, in Einsiedeln gestorben. In seiner Jugend hat er im schweizerischen Jägerbataillon, welches damals Major von Mechel befehligte, in neapolitanischen Diensten gestanden. Hier hat er es zum Unteroffizier gebracht. Nach der Verabschiedung der Schweizertruppen 1859 fand er im Kanton St. Gallen, auf Vorschlag des Oberst Hofstetter, Verwendung als Unterinstruktor. Er avancierte rasch zum Hauptmann und wurde dann als Oberinstruktor in den Kanton Schwyz berufen. Da diese Ehrenstelle gering besoldet wurde, legte er diese nieder. Am Anfang der siebziger Jahre finden wir ihn als Fechtlehrer in den Militärschulen in Thun. Als 1875 das Instruktionskorps der Infanterie aufgestellt wurde, wählte der Bundesrat den Hauptmann Lienert zum Instruktor II. Klasse. Er wurde

in die VI. Division (Zürich) eingeteilt. Einige Jahre später fand seine Versetzung in die V. Division (Aarau) statt. Infolge zunehmender Invalidität, durch die Anstrengungen seines Berufes hervorgerufen, wurde er 1894 mit Halbsold in seinen Heimatsort beurlaubt.

In den jungen Jahren war Lienert ein hübscher, schneidiger Unteroffizier. Ein tüchtiger Exerziermeister und zuverlässiger Lehrer für die verschiedenen Zweige des Dienstes ist er bis an das Ende seiner Laufbahn geblieben. An Eifer konnte er als Vorbild dienen. Er ruhe im Frieden.

Ausland.

Deutschland. (Die Krupp'sche Gussstahlfabrik in Essen), schreibt der „Hann. Kour.“, ist seit vielen Jahren nicht so stark beschäftigt gewesen wie augenblicklich; täglich werden neue Arbeiter eingestellt. In den Kanonenwerkstätten wird schon seit langer Zeit auch des Sonntags gearbeitet; die Arbeiter erhalten hierfür 1 Mk. ausser ihrem Akkord; die Bureaubeamten 5 Mk. und die Meister 7 Mk. 50 Pfg. Vergütung pro Sonntag.

Deutschland. Posen, 1. Jan. (Belästigung eines Postens.) In der Sylvesternacht, unmittelbar nach 12 Uhr, belästigte den auf dem Kohlenlagerplatze unterhalb des Kernwerks stehenden Militärposten eine nicht näher festgestellte Persönlichkeit. Der Tumultant schlug dem Soldaten den Helm vom Kopfe und ergriff sogleich die Flucht. Der Soldat schoss zweimal auf den Fliehenden, welcher sich inzwischen hinter einer starken Pappel versteckte. Die Projektile schlugen in die Pappel ein. Durch die Schüsse wurde die Wache des Kernwerks (Fort Winjary) alarmiert, doch entkam der Thäter in der Dunkelheit. (Kgsb. Hartg. Ztg.)

Bayern. Würzburg, 23. November. (Militärbezirksgericht.) Zu fünf Jahren drei Monaten Gefängnis und Entfernung aus dem Heere wurde der Sergeant Leonhard Pechmann des 2. Ulanen-Regiments ein Schuhmacher aus Vachenroth, heute verurteilt. Pechmann war während des diesjährigen Manövers dem Wachdepot unter dem Kommando des Rittmeisters von der Tann zugeteilt. An einem Sonntag blieb Pechmann der Nachvisitation fern, indem er äusserte: „Ich hab' um 2 Uhr keinen Dienst, am Sonntag giebt's eben keinen Befehl“. Da nun ausser dem Sergenten bei der Visitation auch mehrere Gemeine fehlten, so wurde allgemein angenommen, dass dies nur auf die Äusserung des Sergenten Pechmann zurückzuführen sei, da er im Wachlokale im Beisein von Untergebenen äusserte: „Das giebt es nicht, dass an einem Sonntag Mittag Appell abgehalten wird, das darf nicht sein und wenn ich bis zum Deutschen Kaiser gehen muss.“ Als am gleichen Sonntag beim Abendappell der Rittmeister die Unteroffiziere antreten liess und dem Pechmann ob seines Wegbleibens Vorhalte machte, wiederholte dieser die gleiche Äusserung, dass es an einem Sonntag so etwas nicht gebe. Auf den wiederholten Befehl, zu schweigen, wusste er immer wieder etwas einzuwenden, so dass ihn der Rittmeister in das Arrestlokal schickte. Die Arretierung machte Pechmann aber unmöglich, indem er fortging und bis 12 Uhr in einem Wirtshaus sitzen blieb, trotzdem ihm jede Erlaubnis entzogen war. Die Anklage lautete eigentlich auf „Erregung von Missvergnügen“, wurde aber vom Staatsanwalt im Laufe der Verhandlung auf Verbrechen der Aufwiegung ausgedehnt, welch' dahinlautenden Fragen die Geschworenen auch zustimmten, so dass über den Angeklagten wegen dieses Verbrechens, sowie wegen erschwerten Ungehorsams und unerlaubter Entfernung die oben bezeichnete Strafe ausgesprochen wurde. Die Öffentlichkeit war, da eine Schädigung militärischer Interessen befürchtet wurde, gänzlich ausgeschlossen worden. (M. N. N.)

Österreich-Ungarn. († Feldzeugmeister Freiherr von Schönfeld), einer der hervorragendsten k. k. Generale, ist in Wien gestorben. Der „N. Freien Presse“ entnehmen wir: Schönfeld entstammte einer in Böhmen und in Niederösterreich ansässigen, im Jahre 1594 vom Kaiser Rudolph II. in den Reichsritterstand erhobenen Familie. Er war am 3. Juli 1827 zu Prag geboren worden, trat im Jahre 1838 in die Neustädter Akademie, wurde im Jahre 1845 zum Lieutenant ernannt. Im Feldzuge 1848 machte er die Kämpfe am Stilsferjoch mit und leitete die Vorkehrungen zur Verteidigung der Grenze. Im Jahre 1849 machte er als Generalstabs-Offizier der Brigade Kolowrat die Gefechte beim Ticino-Übergang, dann das Gefecht bei Mortara und die Schlacht bei Novara mit. In der letzteren focht er mit grosser Tapferkeit und wurde schwer verwundet. Im Jahr 1859 zum Major beim Infanterie-Regiment Nr. 33 befördert, wusste er zwei Tage vor der Räumung Bolognas durch energisches Auftreten mit einigen Offizieren und Patrouillen eine Meuterei im Keime zu ersticken, und war dann mit dem Regimente im X. Korps am Po. In den ersten Tagen des Jahres 1864 hatte er den Aufmarsch der österreichischen Truppen an der Eider vorzubereiten. Nachdem er zu diesem Behufe drei Wochen angestrenzter Thätigkeit in Berlin verbracht hatte, erhielt er die Bestimmung als Militär-Bevollmächtigter beim preussischen Oberkommando der alliirten Truppen und machte die Gefechte bei Översee und Friedericia, die Belagerung von Düppel, die Einnahme von Alsen u. s. w. mit. Vor Ausbruch des Feldzuges 1866 erhielt er die Mission, die Mobilisierung und Aufstellung des achten Bundeskorps zu betreiben. Als Militär-Bevollmächtigter Österreichs machte er dann die Gefechte am Main und an der Tauber mit. Im Jahre 1869 zum Brigadier bei der 13. Truppen-Division ernannt, nahm an der Bekämpfung des Aufstandes in Dalmatien thätigen Anteil. Er befehligte eine aus dem Infanterie Regiment Nr. 22 und dem 27. Feldjäger-Bataillon bestehende Gebirgstruppe. Gerade am Weihnachtstage gelang es seiner mit grosser Umsicht geleiteten und mit Bravour durchgeführten Aktion, das Fort Cosmac zu nehmen und die Braicaner, den letzten Rest der Aufständischen, zu zwingen, die Waffen zu strecken und dem Kaiser Treue zu schwören. Im Jahre 1876 wurde er nach dem Tode des FZM. Freiherrn von John vom Kaiser zum Chef des Generalstabes und bald darauf zum Geheimen Rathe ernannt. Im Jahre 1895, nach dem Tode des FM. Erzherzogs Albrecht, wurde er zum General-Truppen-Inspektor ernannt, welche Stelle er bis zu seinem Tode inne hatte. Frhr. v. Schönfeld war einer der fähigsten Generale der österreichisch-ungarischen Armee und war auch dazu ausersehen, in einem Kriegsfall das Kommando einer Armee zu übernehmen.

Frankreich. (Die oberen Kommandostellen in der Armee.) Die hauptsächlichsten Punkte des Antrages über die oberen Kommandostellen in der französischen Armee sind folgende: Artikel 2: Der Dienst des Stabes wird von dem patentierten Personale gesichert: a) von 200 höheren Stabsoffizieren, die als Stabschefs oder Bureauvorsteher in den Stäben verwendet werden, nämlich: 40 Obersten, 40 Oberstlieutenants, 120 Majoren und Rittmeistern; b) von höchstens 450 Offizieren aller Waffengattungen ausserhalb der Kadres, die entweder in den Stäben oder als Ordonnanzoffiziere Verwendung finden. Artikel 3: Die Leitung des Stabsdienstes und Personals wird unter der Autorität des Ministers einem